

# Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte St. Pantaleon Pingsdorf

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Förderverein der Kindertagesstätte St. Pantaleon Pingsdorf. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form e.V. Der Verein hat seinen Sitz in der Kindertagesstätte St. Pantaleon Pingsdorf. Der Sitz des Vereins ist Brühl. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe und Erziehung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Bildung und Erziehung, sowie Unterstützung der Arbeit in der Kindertagesstätte St. Pantaleon Pingsdorf.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person ab achtzehn Jahren oder eine juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift enthalten.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die dem Zweck des Vereins dienlichen Bestrebungen und Interessen nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sie haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Ausschluss aus dem Verein
3. mit dem Tod des Mitglieds

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands, er ist zum 31. Juli möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden (Verstoß gegen Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten). Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss festgesetzt. Dieser zählt als Jahresbeitrag, ist nicht teilbar und kann nicht zurückgezahlt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Beisitzenden
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Die Funktion von Vorstand und Elternrat sollte von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnungen, Finanzverwaltung, Buchführung, Entscheidung über Anschaffungen, Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 10 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr vom Tage der Berufung an bestellt, er bleibt jedoch bis zur Neubestellung des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so können Vorstand und Beisitzende ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per Fax oder E-Mail, einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken im Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 12 Die Beisitzenden**

Die Beisitzenden bestehen aus mindestens 3 und maximal 6 Mitgliedern, wobei das Kindertagesstättenteam durch eine Person vertreten sein muss. Die Beisitzenden haben ausschließlich beratende Funktion. Sie werden schriftlich, per Fax oder E-Mail, zur Vorstandssitzung eingeladen. Die Beisitzenden werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr vom Tage der Berufung an bestellt, sie bleiben bis zur Neubestellung der Beisitzenden im Amt. Scheidet ein Beisitzender während seiner Amtszeit aus, so können Vorstand und Beisitzende ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
2. Rechnungslegung für das ablaufende Geschäftsjahr
3. Entlastung des Vorstands
4. den Vorstand wählen
5. über die Satzung, Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
6. die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

## **§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

## **§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Zustimmung von zwei Dritteln erforderlich. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung späterer Anträge entscheidet der Vorstand. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zeitpunktes und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Paragraphen 13,14, 15 und 16 entsprechend.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Trifft dies nicht zu, ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brühl zur Verwendung für die Kindertagesstätte St. Pantaleon Pingsdorf. Falls dies nicht möglich ist, ist es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

### **§ 19 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat. Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet worden ist. Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterschriften müssen vom Notar beglaubigt werden.

Die Satzung wurde bei der Gründerversammlung am 29.06.2011 in der Kindertagesstätte St. Pantaleon Pingsdorf beschlossen.

Gründungsmitglieder waren: